

BEITRÄGE ZUR SOZIALEN SICHERHEIT

*Werkstattbericht zu den
Regulierungskosten der 2. Säule
bei Unternehmen*

Ergänzung zum Forschungsbericht Nr. 4/11

Werkstattberichte stehen ausschliesslich elektronisch zur Verfügung



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Département fédéral de l'intérieur DFI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Office fédérale des assurances sociales OFAS

Das Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlicht in seiner Reihe «Beiträge zur Sozialen Sicherheit» konzeptionelle Arbeiten sowie Forschungs- und Evaluationsergebnisse zu aktuellen Themen im Bereich der Sozialen Sicherheit, die damit einem breiteren Publikum zugänglich gemacht und zur Diskussion gestellt werden sollen. Die präsentierten Folgerungen und Empfehlungen geben nicht notwendigerweise die Meinung des Bundesamtes für Sozialversicherungen wieder.

- Autorin/Auskünfte:** Jacqueline Kucera
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0) 31 322 28 01
E-mail: jacqueline.kucera@bsv.admin.ch
Internet: <http://www.bsv.admin.ch/>
- Auskünfte:** Olivier Brunner-Patthey
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0) 31 324 06 99
E-mail: olivier.brunner-patthey@bsv.admin.ch
- ISSN:** 1663-4659 (Forschungsbericht Nr. 4/11 ohne Werkstattbericht)
- Copyright:** Bundesamt für Sozialversicherungen, CH-3003 Bern
Auszugsweiser Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – unter Quellenangabe und Zustellung eines Belegexemplares an das Bundesamt für Sozialversicherungen gestattet.
- Vertrieb:** BBL, Verkauf Publikationen, CH-3003 Bern
<http://www.bundespublikationen.admin.ch>
- Bestellnummer:** 318.010.4/11d (Forschungsbericht Nr. 4/11 ohne Werkstattbericht)



Jacqueline Kucera, November 2013

Werkstattbericht zu den Regulierungskosten der 2. Säule bei Unternehmen

Eine Untersuchung basierend auf der Grundlage der Studie «Verwaltungskosten der beruflichen Vorsorge bei Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen»¹ unter besonderer Berücksichtigung der Resultate aus einem Workshop mit Fachpersonen aus der Wirtschaft vom 1. Juli 2013²

¹ Hornung, D. et al. (2011): Verwaltungskosten der 2. Säule in Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen, Beiträge zur Sozialen Sicherheit, 4/11, Bern.

² Workshop mit Fachpersonen aus der Wirtschaft, BSV – SECO, 1. Juli 2013

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	iii
Résumé	v
1 Ausgangslage und Zielsetzung	1
2 Regulierungskosten Workshop 2. Säule (Juli 2013)	2
2.1 Definition des Bereichs	2
3 Vorgehen zur Schätzung der Regulierungskosten	3
3.1 Verwaltungskosten bei Unternehmen	3
3.2 Regulierungskosten bei Unternehmen.....	7
3.3 Verbesserungsvorschläge	9
3.3.1 Reduktion der unterjährigen Lohnmutationsmeldungen	9
3.3.2 Reduktion der Bagatellfälle im Rahmen einer Teilliquidation	10
4 Schlussfolgerungen	12
Bibliographie	13

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht über die Regulierungskosten in der beruflichen Vorsorge ist das Resultat eines Workshops mit Fachpersonen aus der Wirtschaft vom 1. Juli 2013 und zielt darauf ab, Kosten aus dem Betrieb der 2. Säule bei Unternehmen einzusparen. Der Bericht wurde in Erfüllung der Postulate Fournier (10.3429) und Zuppiger (10.3592) erstellt. Das Forschungsprojekt zur Erarbeitung der Grundlagen wurde bereits 2010 initiiert. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat – in Zusammenarbeit mit dem SECO – das Forschungsbüro Hornung beauftragt, eine Studie über die «Verwaltungskosten der 2. Säule in Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen» durchzuführen. Die Studie wurde 2011 publiziert und ist auf der Webseite des BSV verfügbar³.

Der vorliegende Werkstattbericht, welcher die Ergebnisse des Workshops vom 1. Juli 2013 zusammenfasst, versteht sich als Ergänzung zur Studie «Verwaltungskosten der 2. Säule in Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen». Er bietet einen umfassenden Einblick, wo Regulierungskosten und Handlungsoptionen zur Verminderung der Belastung im komplexen System der beruflichen Vorsorge bei Unternehmen möglich sind. Diese Regulierungskosten, die in den Unternehmen selbst entstehen, können – gemäss den Einschätzungen – auf rund 120 Mio. Franken beziffert werden. Die Diskussion ergab zudem, dass ein grosser Anteil der Kosten auch ohne Regulierungen anfällt (= Sowieso-Kosten), da Unternehmen auch ohne BVG ihren Mitarbeitenden einen Vorsorgeschutz gewähren.

Der untersuchte Bereich der 2. Säule umfasst die gesetzlichen Pflichten (Handlungspflichten HP), die den Unternehmen, d.h. den Arbeitgebern (Normadressaten), aus den relevanten rechtlichen BVG-Normen durch den Betrieb der 2. Säule entstehen. Im Rahmen der Arbeiten wurden 6 Handlungspflichten analysiert. Die Unternehmensprozesse im Zusammenhang mit diesen Handlungspflichten enthalten Elemente, z.B. BVG-spezifische Aufgaben von Lohnbuchhaltung (HP 4), welche teilweise durch weitergehende Normen (Rechnungslegungsnormen) verursacht werden. Diese einzelnen Elemente können nicht voneinander getrennt beurteilt werden. Da es sich aber um Handlungspflichten im Rahmen des BVG handelt, wurde auf eine Abgrenzung der Regulierungskosten verzichtet.

Im vorliegenden Bericht werden insbesondere diejenigen Massnahmen präsentiert, welche Kosteneinsparungen bei Unternehmen ermöglichen und eine breite Zustimmung bei den befragten Unternehmen und Experten der Workshops gefunden haben. Dazu gehören die Reduktion der unterjährigen Lohnmutationsmeldungen und die Einschränkung der Durchführung von Teilliquidationen.

Die Untersuchungen und die Diskussion mit Fachpersonen aus der Wirtschaft zeigen jedoch, dass nur einzelne Gesetze, Verordnungen oder Erlasse Kosten generieren, welche reduziert werden könnten. Die Resultate bestätigen eher, dass sowohl Komplexität als auch gesetzliche Handlungspflichten, die für die Durchführung der beruflichen Vorsorge unabdingbar sind, für die hohen Kosten im System der 2. Säule verantwortlich sind. Eine Vereinfachung und entsprechende Kosteneinsparung in der beruflichen Vorsorge scheinen somit nur in sehr begrenztem Umfang möglich zu sein.

³ Hornung, D. et al. (2011): [Verwaltungskosten der 2. Säule in Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen](#), Beiträge zur Sozialen Sicherheit, 4/11, Bern.

Résumé

Le présent rapport sur les coûts de la réglementation dans la prévoyance professionnelle est le résultat de l'atelier tenu en juillet 2013 avec des personnes issues de l'économie et vise à réaliser des économies dans les entreprises. Il a été établi en réponse aux postulats Fournier (10.3429) et Zupiger (10.3592). Le projet de recherche pour l'élaboration des bases a été lancé en 2010 déjà. L'Office fédéral des assurances sociales, en collaboration avec le SECO, a mandaté le bureau d'études Hornung pour la réalisation du rapport «Verwaltungskosten der 2. Säule in Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen». Cette étude a été publiée en 2011 et est également disponible sur le site Internet de l'OFAS, avec un résumé en français⁴.

Ce compte rendu de l'atelier du 1^{er} juillet 2013 complète l'étude «Verwaltungskosten der 2. Säule in Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen» et fournit un vaste aperçu des possibilités d'action pour réduire les coûts de la réglementation dans les entreprises, dans le système complexe de la prévoyance professionnelle. Ces coûts, engendrés dans les entreprises elles-mêmes, peuvent être estimés à environ 120 millions de francs. Les études montrent qu'une grande partie des coûts sont générés indépendamment de la réglementation (coûts inhérents = Sowieso-Kosten), étant donné que certaines entreprises garantissent une couverture de prévoyance même sans LPP.

Le domaine du 2^e pilier englobe les obligations légales (obligations d'agir OA = Handlungspflichten HP) qui incombent aux entreprises, c'est-à-dire aux employeurs (destinataires des normes = Normadressaten) en vertu des normes légales LPP en vigueur pour la gestion du 2^e pilier. Dans le cadre de ces travaux, six obligations d'agir ont été analysées (cf. 1.3). Les processus d'entreprise relatifs à ces obligations d'agir comportent des éléments, par ex. des tâches de comptabilité spécifiques à la LPP (OA 4 = HP 4), qui peuvent être influencés par des normes plus sévères (normes de comptabilité = Rechnungslegungsnormen). Ces éléments ne peuvent pas être évalués séparément. Mais comme il s'agit d'obligations d'agir dans le cadre de la LPP, on a renoncé à différencier les coûts de la réglementation.

Le rapport met l'accent sur les mesures qui permettent de réaliser des économies dans les entreprises et qui ont recueilli une large approbation auprès des entreprises et experts sondés au cours des ateliers, notamment la réduction des annonces de modifications salariales en cours d'année et la limitation des liquidations partielles.

Les recherches semblent toutefois indiquer que les coûts générés par des lois, règlements ou ordonnances ne peuvent être réduits que de façon très limitée. Les résultats confirment plutôt que les coûts élevés du 2^e pilier sont dûs tant à la complexité du système qu'aux obligations d'agir, lesquelles sont indispensables à l'exécution de la prévoyance professionnelle. Ainsi, une simplification et, par conséquent, des économies dans la prévoyance professionnelle ne semblent possibles que dans une mesure très restreinte.

⁴ Hornung, D. et al. (2011): [Verwaltungskosten der 2. Säule in Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen](#), Aspects de la sécurité sociale, 4/11, Berne.

1 Ausgangslage und Zielsetzung

Der vorliegende Bericht über die Regulierungskosten in der beruflichen Vorsorge ist das Resultat des Workshops mit Fachpersonen vom 1. Juli 2013 und zielt darauf ab, Kosten der 2. Säule bei Unternehmen auszuweisen und mögliche Einsparungen vorzuschlagen. Dieser Beitrag wurde in Erfüllung der Postulate Fournier (10.3429) und Zuppiger (10.3592) erstellt, welche vom Bundesrat einen Bericht über die Regulierungskosten für Unternehmen, insbesondere für KMU, verlangt haben. Mit der Annahme dieser Postulate hat sich der Bundesrat bereit erklärt, die Regulierungskosten in rund 15 Bereichen zu messen. Dazu gehört auch die Identifikation der Regulierungskosten, welche durch die Gesetzgebung und den Betrieb der 2. Säule bei Unternehmen anfallen. Die vorliegende Analyse liefert auch Vorschläge zur Vereinfachung und Kostensenkung. Ende 2013 ist die Antwort des Bundesrates auf die Postulate in Form einer Schätzung der Regulierungskosten verfügbar. Dieser Bericht wird durch das SECO publiziert werden.

Da die administrativen Abläufe im Rahmen der beruflichen Vorsorge zwischen Unternehmen und Vorsorgeeinrichtungen eng verbunden sind, wurde zu diesem Thema ein Forschungsbericht in Co-Leitung initiiert. Das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV und das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO haben am 6. Juli 2010 die Studie «Verwaltungskosten der 2. Säule in Unternehmen und Vorsorgeeinrichtungen» in Auftrag gegeben. Ziel dieser Studie war, die Aufwände und Kosten bei Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen, welche aufgrund der bestehenden Regulierungen entstehen, zu untersuchen. Die Studie ist auf der Webseite des BSV verfügbar.

Nebst den anfallenden Kosten für die Durchführung der beruflichen Vorsorge ist insbesondere der Nutzen der staatlichen Regulierung im Bereich der 2. Säule hervorzuheben. So ist für die Absicherung der Arbeitnehmer durch Leistungen aus der beruflichen Vorsorge (BVG), als Ergänzung zur ersten Säule (AHV/IV/EL), genügend Vorsorgekapital zu äufnen, um die Weiterführung des gewohnten Lebensstandards im Ruhestand zu sichern. Der Gesetzgeber hat das BVG geschaffen, um bestimmte Mindestleistungen in der beruflichen Vorsorge im Todesfall, bei Invalidität und für das Alter zu garantieren. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, seine Mitarbeiter ab einem definierten Mindesteinkommen in der beruflichen Vorsorge zu versichern.

Die in dieser Darstellung identifizierten wichtigsten Handlungspflichten und grössten Kostenträger erlauben es, Lösungsansätze für mögliche Vereinfachungen und Kostenreduktionen zu präsentieren. Vorweg zu nehmen ist jedoch, dass die Befragung der Unternehmen keine einfachen Lösungen hervorgebracht hat. Die Resultate zeigen demzufolge nur sehr begrenzte Möglichkeiten zur Vereinfachung und Kostenreduktion beim administrativen Verwaltungsaufwand in der 2. Säule auf.

2 Regulierungskosten Workshop 2. Säule (Juli 2013)

2.1 Definition des Bereichs

Der vorliegende Werkstattbericht über die Regulierungskosten im Bereich der 2. Säule präsentiert die Untersuchung der gesetzlichen Pflichten (Handlungspflichten HP), die den Unternehmen, d.h. den Arbeitgebern (Normadressaten), aus den relevanten rechtlichen BVG-Normen durch den Betrieb der 2. Säule entstehen.

Anlässlich des Workshops vom 1. Juli 2013 wurden die wichtigsten 6 Handlungspflichten analysiert. Diese Handlungspflichten wurden bereits in vorerwähnter Hornung-Studie untersucht und im Anschluss in Workshops (2010) diskutiert. Weitere Bereiche, Aufwände, welche im Rahmen der Aufsichtstätigkeit und der Strukturreform anfallen, wurden im Workshop vom Juli 2013 ergänzend in die Diskussion aufgenommen.

Die Unternehmensprozesse in Zusammenhang mit diesen Handlungspflichten enthalten Elemente, z.B. BVG-spezifische Aufgaben von Lohnbuchhaltung (HP 4), welche teilweise durch weitergehende Normen (Rechnungslegungsnormen) verursacht werden. Diese einzelnen Elemente können nicht voneinander getrennt beurteilt werden. Da es sich aber um Handlungspflichten im Rahmen des BVG handelt, wurde auf eine Abgrenzung der Regulierungskosten verzichtet.

In vorliegenden Werkstattbericht werden ausschliesslich Regulierungskosten untersucht, welche bei den Unternehmen entstehen. Regulierungskosten bei den Vorsorgeeinrichtungen und den Lebensversicherern bilden nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

3 Vorgehen zur Schätzung der Regulierungskosten

Ausgangspunkt für die Schätzung der Regulierungskosten sind die Erkenntnisse der Studie über die «Verwaltungskosten der 2. Säule in Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen» und der Workshops mit Experten aus der beruflichen Vorsorge und aus Unternehmen vom Jahre 2010, welche zum Ziel hatten, die Resultate der Studie zu bestätigen und validieren. Die erneute Diskussion dieser Resultate mit Fachpersonen aus der Wirtschaft im Workshop vom 1. Juli 2013 ermöglichen nun, die Regulierungskosten der durch den Betrieb der 2. Säule entstehenden Aufwände festzulegen.

Wenn die Studie eine Grössenordnung der bei Unternehmen anfallenden Verwaltungskosten gegeben hat, dann haben die Workshop-Resultate erlaubt, die Resultate zu validieren und die in der Praxis anfallenden Resultate zu bestätigen, d.h. die Kosten, welche effektiv in den Unternehmen anfallen, zu messen.

Im folgenden Kapitel wird zunächst auf die Zusammenhänge zwischen den Regulierungsnormen eingegangen und die in der Studie und den Workshops ausgewiesenen Kosten erläutert.

3.1 Verwaltungskosten bei Unternehmen

Die bei den Unternehmen anfallenden Verwaltungskosten (VK) für den Betrieb der 2. Säule wurden in der Hornung-Studie mit 280 Mio. Franken für das Jahr 2009 beziffert. Die Hornung-Studie ermittelte die fünf wichtigsten Aufgaben der Unternehmen. Die Untersuchung dieser Aufgaben erlaubt die Schätzung der durch die berufliche Vorsorge anfallenden Aufwände und Kosten. Bei der Präsentation der Ergebnisse wurden sowohl die Verwaltungskosten, welche aus der Befragung bei Unternehmen hervorgingen, wie auch die Schätzwerte der Experten, welche anlässlich des anschliessenden Workshops (2010) als korrekt eingestuft wurden, separat ausgewiesen.

Auf der Basis der Ergebnisse der Hornung-Studie wurde im Workshop vom 1. Juli 2013 zunächst der sogenannte Sowieso-Kosten-Satz durch Fachpersonen aus der Wirtschaft festgelegt. Damit ist der Anteil der Verwaltungskosten gemeint, der auch ohne BVG in den Unternehmen für den Vorsorgeschutz der Mitarbeitenden anfallen würde. Dieser Ansatz ermöglicht die Schätzung des Anteils an tatsächlichen Regulierungskosten, welche bei Unternehmen durch den Betrieb der 2. Säule anfallen (siehe dazu Kapitel 3.2). Die Ergebnisse des Workshops zeigen, dass ein grosser Teil der Kosten auch ohne Regulierung anfällt, da Unternehmen auch ohne BVG ihren Mitarbeitenden einen Vorsorgeschutz gewähren würden (= Sowieso-Kosten).

Die nachstehend präsentierte erste Aufgabe bzw. Handlungspflicht (HP 1) weist gemäss der Hornung-Studie Verwaltungskosten in der Höhe von 73 bzw. 49 Mio. Franken aus. Der Sowieso-Kosten-Satz wurde je nach Aufgabe und bei den Unternehmen anfallendem Aufwand unterschiedlich beurteilt. Die nachstehend präsentierten Kosten werden in Mio. Franken ausgewiesen.

HP 1 Meldung Ereignis an Vorsorgeeinrichtung	Befragung 2011	Workshop 2011	Sowieso-Kosten in Prozent
HP 1.1 Eintritte von Mitarbeitern	10.8	9	85%
HP 1.2 Austritte von Mitarbeitern	10.5	8	85%
HP 1.3 Änderung von Lohn/Beschäftigungsgrad	46.5	26.6	50%
Heirat	0.6	0.5	

HP 1 Meldung Ereignis an Vorsorgeeinrichtung	Befragung 2011	Workshop 2011	Sowieso-Kosten in Prozent
Scheidung	0.6	0.2	
Einkauf Leistung für vorzeitige Pensionierung	2.1	2.4	
Verpfändung WEF	0.0	0.1	
Vorbezug WEF	0.2	0.4	
HP 1.4 Pensionierung	1.3	1.2	85%
HP 1.5 Invaliditätsfall	0.4	0.4	75%
HP 1.6 Todesfall	0.3	0.2	95%
Summe in Mio. Franken	73.3	49.0	

Lesehilfe: Der jährliche Kostenaufwand von 49 Mio. Franken für die gesetzliche Handlungspflicht «Meldung Ereignis an Vorsorgeeinrichtung» beinhaltet nicht nur Regulierungskosten, sondern auch Sowieso-Kosten. Darunter fallen Aufwände infolge Lohnänderungen, welche nicht zu 100% dem Betrieb der beruflichen Vorsorge zugeschrieben werden können.

Die von Unternehmen ausgewiesenen Verwaltungskosten für die Bearbeitung von Ereignissen wie Heirat, Scheidung, Einkauf von Leistungen für vorzeitige Pensionierung, Verpfändung von WEF und Vorbezug WEF, fallen nicht unter Handlungspflichten im Sinne des BVG. Deshalb wurden diese Kosten in der nachfolgenden Regulierungskosten-Analyse ausgeklammert.

Unter der ersten untersuchten Aufgabe «Meldung Ereignis an Vorsorgeeinrichtung», Handlungspflicht 1 (HP 1), kann noch eine weitere Handlungspflicht (HP 1.7) zugeordnet werden. Es handelt sich um die Teilliquidation.

HP 1.7 Teilliquidation	Workshop 2013	Sowieso-Kosten in Prozent
HP 1.7 Teilliquidation	26.0	0%
Summe in Mio. Franken	26.0	

Die Hornung-Studie geht davon aus, dass jährlich rund 3'000 Teilliquidationsfälle⁵ durch Unternehmen bearbeitet werden müssen. Auf dieser Annahme können die Kosten auf rund 26 Mio. Franken geschätzt werden. Die Schätzung basiert auf der Annahme, dass eine Teilliquidation im Durchschnitt 15 Tage Aufwand verursacht⁶. Es handelt sich dabei um eine grobe Schätzung, welche nicht mit einer statistischen Erhebung belegt werden kann. Diese Zahlen sind jedoch soweit fundiert, als diese von Experten bestätigt wurden.

Das BSV sieht hier ein Sparpotential mit dem Ziel, dass auf die Durchführung einer Teilliquidation verzichtet werden kann, wenn diese unverhältnismässigen Aufwand verursachen würde. Die Massnahme zielt darauf ab, die Unternehmen zu entlasten und Bagatellfälle nicht mehr zwingend der Teilliquidation zu unterwerfen.

⁵ BVG, Art. 53b beschreibt den Tatbestand der Teilliquidation als vermutungsweise erfüllt, wenn a) eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt; b) eine Unternehmung restrukturiert wird; c) der Anschlussvertrag aufgelöst wird.

⁶ Workshop mit Fachpersonen aus der Wirtschaft, BSV – SECO, 1. Juli 2013, Schätzwerte für Bearbeitung von Teilliquidationen: zwischen 3 Tagen (für Bagatellfälle) und 30 Tagen für komplexe Fälle

Die zweite Aufgabe, Handlungspflicht 2, beinhaltet Aufwände der Unternehmen, welche durch den Verkehr mit Vorsorgeeinrichtungen und Dritten entstehen. Im Weiteren tragen Governance-Bestimmungen, wie die paritätische Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung mit Einsitz oder Vorsitz des Unternehmens im paritätischen Organ sowie die Prüfung der Governance-Bestimmungen zu höheren Verwaltungskosten bei.

Die Angaben und Einschätzungen der Fachpersonen aus der Wirtschaft führen bei der Handlungspflicht 2 zu einem etwas leicht höheren Schätzwert im Vergleich zu den in der Hornung-Studie ausgewiesenen Kosten. Zusätzliche Kosten fallen durch die paritätische Verwaltung der Vorsorgeeinrichtungen, die Prüfung der Governance-Bestimmungen und durch die Wahrnehmung des Vorsitzes im paritätischen Organ an. Diese Aufgaben (HP 2.2, 2.3 und 2.4) wurden in der Studie Hornung nicht untersucht. Diese Kosten sind jedoch zu berücksichtigen, da sie ausschliesslich auf eine Regulierung zurückzuführen sind, d.h. sie würden ohne BVG nicht anfallen.

Fachpersonen gehen davon aus, dass ein grosser Aufwand für die Teilnahme an Sitzungen in der paritätischen Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung, der Prüfung von Governance-Bestimmungen sowie durch den Vorsitz im paritätischen Organ beim Arbeitgebervertreter anfällt.

Basierend auf diesen Annahmen kann die geschätzte Anzahl Stunden, welche bei den rund 2'200 Vorsorgeeinrichtungen anfallen, jährlich mit 141'000⁷ für die paritätische Verwaltung, mit rund 1'100⁸ für die Prüfung der Governance-Bestimmungen und mit etwas über 70'000⁹ Stunden für den Vorsitz beziffert werden. Resultierend daraus entsteht ein Regulierungskostenaufwand in der Höhe von jährlich 15.3 Mio. Franken¹⁰. Die nachfolgende Schätzung resultiert aus der Diskussion des Workshops vom 1. Juli 2013 und beziffert die Annahmen für den Arbeitsaufwand der vorerwähnten Handlungspflichten.

HP 2 Sonstiger Verkehr mit Vorsorgeeinrichtung und Dritten sowie Governance-Bestimmungen	Befragung 2011	Workshop 2011/2013*	Sowieso-Kosten in Prozent
HP 2.1 Bestimmung von Vertretung in Vorsorgekommission / Stiftungsrat Begleiten und Prüfen von Reglementsanpassungen	45.6	43.4	50%
HP 2.2 Paritätische Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung	n.a.	10.1*	0%
HP 2.3 Prüfung der Governance-Bestimmungen	n.a.	0.1*	0%
HP 2.4 Vorsitz im paritätischen Organ	n.a.	5.1*	0%
Summe in Mio. Franken	45.6	58.7	

⁷ Diese Schätzungen basieren auf der Annahme, dass der Arbeitsaufwand bei 2 Delegierten pro Vorsorgeeinrichtung je 4 Tage jährlich beträgt. (Berechnung: 8 Tage x 8 Stunden x 2'200 Vorsorgeeinrichtungen x 72 Franken/Std.)

⁸ Diese Schätzungen basieren auf der Annahme, dass der Arbeitsaufwand pro Vorsorgeeinrichtung je ½ Stunde jährlich beträgt. (Berechnung: 0.5 Stunden x 2'200 Vorsorgeeinrichtungen x 72 Franken/Std.)

⁹ Diese Schätzungen basieren auf der Annahme, dass der Arbeitsaufwand pro Vorsorgeeinrichtung für den Vorsitz je 4 Tage jährlich beträgt. (Berechnung: 4 Tage x 8 Stunden x 2'200 Vorsorgeeinrichtungen x 72 Franken/Std.)

¹⁰ Der zur Berechnung verwendete Stundenansatz in der Höhe von 72 Franken pro Stunde basiert auf den Angaben der Hornung-Studie.

Zur dritten Aufgabe, Handlungspflicht 3, Information und Beratung der Arbeitnehmer, gehören die Abgabe von Informationen und Formularen an die Versicherten und die Information und Beratung der Arbeitnehmenden in BVG-Fragen. Die Kosten dieser Handlungspflicht belaufen sich auf etwa 40 Mio. Franken jährlich. Dabei können 85% den Sowieso-Kosten zugewiesen werden, das bedeutet, dass lediglich 15% der ausgewiesenen Kosten durch Regulierung entstehen.

HP 3 Information und Beratung der Arbeitnehmer	Befragung 2011	Workshop 2011	Sowieso-Kosten in Prozent
HP 3.1 Information und Beratung von Arbeitnehmenden in BVG-Fragen	44.0	41.2	85%
HP 3.2 Abgabe von Informationen und Formularen an die Versicherten			
Summe in Mio. Franken	44.0	41.2	

Die Informationspflicht der Arbeitgeber ist in Artikel 331 Absatz 4 OR geregelt. Darunter fällt die Informationspflicht des Arbeitgebers im Rahmen der beruflichen Vorsorge. Die Einschätzung, dass 85 Prozent des ausgewiesenen Verwaltungsaufwands sowieso anfallen würden, resultiert daraus, dass Arbeitgeber ein Interesse haben, ihre Arbeitnehmer zu informieren. Die regelmässige Information der Arbeitnehmer fördert eine positive Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Beziehung und würde bei den Unternehmen auch ohne Regulierung anfallen.

Die vierte Aufgabe weist die Verwaltungskosten für BVG-spezifische Aufgaben der Unternehmen aus. Dazu gehören die Bearbeitung der periodischen BVG-Abrechnungen, die periodische Zahlung der Versicherungsbeiträge, die Prüfung, Koordination und Überwachung von BVG-Personalgeschäften sowie die BVG-Jahresabschlussarbeiten.

Der bezifferte Aufwand an Verwaltungskosten für HP4 ist vollumfänglich den Regulierungskosten zuzurechnen, da der geschätzte Anteil an Sowieso-Kosten null Prozent beträgt.

HP 4 BVG-spezifische Aufgaben von Lohnbuchhaltung und Personaladministration	Befragung 2011	Workshop 2013	Sowieso-Kosten in Prozent
HP 4.1 Periodische BVG-Abrechnungen	37.3	34.7	0%
HP 4.2 Periodische Zahlung der Versicherungsbeiträge inkl. Verbuchung			
HP 4.3 Prüfung, Koordination und Überwachung von BVG-Personalgeschäften			
HP 4.4 BVG-spezifische Jahresabschlussarbeiten			
Summe in Mio. Franken	37.3	34.7	

Die Aufgabe 5 beinhaltet die Überprüfung der BVG-Lösung und der Vorsorgepläne. Darunter fällt die Pflicht der Arbeitgeber, eine Vorsorgeeinrichtung zu errichten oder sich einer solchen anzuschliessen. Zudem muss die Wahl oder der Wechsel der Vorsorgeeinrichtung in Zusammenarbeit und im Einverständnis mit dem Personal erfolgen.

Die unter HP 5 erfassten Aufgaben verursachen erheblichen Verwaltungsaufwand. Es handelt sich dabei jedoch nicht um Regulierungskosten, da diese Aufgaben, laut Fachpersonen auch ohne Regulierung anfallen würden.

HP 5 Überprüfen der BVG-Lösung und der Vorsorgepläne	Befragung 2011	Workshop 2013	Sowieso-Kosten in Prozent
HP 5.1 Arbeitgeber muss eine VE errichten oder sich einer solchen anschliessen	72.0	76.7	100%
HP 5.2 Wahl der Vorsorgeeinrichtung in Zusammenarbeit mit dem Personal			
HP 5.3 Wechsel der Vorsorgeeinrichtung muss mit Einverständnis des Personals erfolgen			
Summe in Mio. Franken	72.0	76.7	

3.2 Regulierungskosten bei Unternehmen

Die nachstehende Tabelle präsentiert die im Rahmen des Workshops analysierten Handlungspflichten und die daraus resultierenden Regulierungskosten, welche bei Unternehmen durch den Betrieb der beruflichen Vorsorge anfallen.

Basierend auf den in der Hornung-Studie ausgewiesenen Kosten für den administrativen Verwaltungsaufwand bei Unternehmen von 280 Mio. Franken jährlich, können die Regulierungskosten, die in den Unternehmen selbst entstehen, auf rund 120 Mio. Franken geschätzt werden. Die nachstehend ausgewiesenen Regulierungskosten wurden aufgrund der Schätzwerte der Sowieso-Kosten berechnet.

Die Untersuchungen zeigen auf, dass ein grosser Teil der Kosten auch ohne Regulierung anfällt, da Unternehmen auch ohne BVG ihren Mitarbeitenden einen Vorsorgeschutz gewähren würden (= Sowieso-Kosten).

Regulierungskosten – Bereich berufliche Vorsorge

Titel und Beschreibung	Rechtsgrundlagen	Regulierungskosten jährlich / Bemerkung
HP 1 Meldung Ereignis an Vorsorgeeinrichtung Lohnmutationen, Eintritte, Austritte, Pensionierung, Invaliditäts- und Todesfall der Vorsorgeeinrichtung melden.	Art. 10 BVV 2 Art. 3 Abs. 1 lit. b BVV 2 Art. 1 Abs. 1 FZV	16 Mio. Franken Diese Regulierungskosten resultieren aus der Schätzung von Fachpersonen, basierend auf den in der Studie ausgewiesenen Verwaltungskosten.

Titel und Beschreibung	Rechtsgrundlagen	Regulierungskosten jährlich / Bemerkung
<p>HP 2 Sonstiger Verkehr mit Vorsorgeeinrichtung und Dritten sowie Governance</p> <p>Art. 50 Abs. 1 lit. e BVG regelt die Pflichten der Unternehmen im Rahmen des BVG und Art. 51 die paritätische Verwaltung.</p>	<p>Art. 50 BVG Art. 51 BVG</p>	<p>37 Mio. Franken</p> <p>Diese Regulierungskosten basieren auf der Schätzung von Fachpersonen.</p>
<p>HP 3 Information und Beratung der Arbeitnehmer</p> <p>Artikel 331 Abs. 4 OR reguliert die Auskunftspflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer in der Personalvorsorge. Darunter fällt die Informationspflicht des Arbeitgebers im Rahmen der beruflichen Vorsorge.</p>	<p>Art. 331 Abs. 4 OR</p>	<p>6 Mio. Franken</p> <p>Diese Regulierungskosten basieren auf der Schätzung von Fachpersonen.</p>
<p>HP 4 BVG-spezifische Aufgaben von Lohnbuchhaltung und Personaladministration</p> <p>BVG-Abrechnungen, Jahresabschlussarbeiten, Prüfen von BVG-Personalgeschäften und Zahlungen der Beiträge.</p>	<p>Art. 51a Abs. 2 lit. g BVG Art. 66 Abs. 4 BVG Art. 31 BVV 2 Art. 10 BVV 2</p>	<p>35 Mio. Franken</p> <p>Die Regulierungskosten beinhalten neben BVG-spezifischen Aufgaben, Aufwände, die im Rahmen der Rechnungslegungsnormen anfallen. Eine Abgrenzung ist hier nicht möglich.</p>
<p>HP 5 Überprüfen der BVG-Lösung und Vorsorgepläne</p> <p>Der Arbeitgeber ist verpflichtet eine Vorsorgeeinrichtung zu errichten oder sich einer solchen anzuschliessen. Er organisiert die Wahl zusammen mit dem Personal.</p>	<p>Art. 11, Abs. 1, 2 und 3 BVG</p>	<p>Keine Regulierungs-Kosten</p> <p>Die Kosten für HP 5 fallen auch ohne Regulierung an, da Unternehmen Vorsorge-schutz auch ohne BVG gewähren. Die Kosten können nicht durch Vereinfachungen gesenkt werden.</p>
<p>HP 6 Teilliquidation</p> <p>Dem Arbeitgeber entstehen bei Teilliquidationen mit geringen freien Mitteln bzw. geringer Unterdeckung unverhältnismässig hohe Aufwände.</p>	<p>Art. 27g und 27h BVV 2 Art. 53d Abs. 1 BVG Art. 53b Abs. 1 BVG</p>	<p>26 Mio. Franken</p> <p>Diese Regulierungskosten basieren auf der Schätzung, dass pro Teilliquidation bei 3'000 Fällen (Studie) im Schnitt 15 Tage Aufwand anfallen.</p>
<p>Summe Regulierungskosten</p>		<p>120 Mio. Franken</p>

Handlungspflichten «Oberaufsicht OAK» sowie «Direktaufsicht»: Verursachen die neuen Aufsichtsorgane eine Reflexwirkung auf die Arbeitgeber?

Im Rahmen des Workshops vom Juli 2013 wurde ebenfalls untersucht, ob die Strukturreform oder die Einführung der neuen Aufsichtsorgane eine Reflexwirkung auf die Arbeitgeber haben. Dies scheint nicht der Fall zu sein. Die neuen Institutionen und Aufsichtsorgane scheinen keine Reflexkosten bei Unternehmen zu verursachen.

3.3 Verbesserungsvorschläge

Die Studie sowie die Gespräche mit Fachpersonen bestätigen, dass nicht das BVG und somit nicht die gesetzliche Regulierung der obligatorischen 2. Säule hohe Kosten verursacht, sondern der Betrieb der beruflichen Vorsorge als Teil des Vorsorgeschatzes.

Dieser Werkstattbericht präsentiert nichtsdestotrotz zwei Vorschläge, welche mögliche Kosteneinsparungen bei Unternehmen bewirken könnten. Nachstehend werden diejenigen Vereinfachungsmaßnahmen präsentiert, welche eine breite Zustimmung gefunden haben und mögliche Kosteneinsparungen bei Unternehmen bewirken.

Diese Verbesserungsvorschläge figurieren zudem im Regulierungskostenbericht des Bundesrates in Beantwortung der Postulate Zuppiger und Fournier.

3.3.1 Reduktion der unterjährigen Lohnmutationsmeldungen

Die Auskunftspflicht des Arbeitgebers (Art. 10 BVV 2¹¹), der Vorsorgeeinrichtung Lohnmutationen zu melden, verursacht jährliche Regulierungskosten von 13 Mio. Franken, d.h. 50% der durch die Studie für diese Handlungspflicht ausgewiesenen Verwaltungskosten sind auf Regulierung zurückzuführen.

Bei geschätzten 4.4 Mio. Lohnmutationsmeldungen für 3.6 Mio. aktive Versicherte, kann davon ausgegangen werden, dass jährlich 800'000 unterjährige Lohnmutationsmeldungen erfolgen. Diese Schätzung basiert auf den Erkenntnissen der Hornung-Studie, welche die Häufigkeit der Änderungen von Lohn und/oder Beschäftigungsgrad, gestützt auf Erfahrungszahlen einzelner Vorsorgeeinrichtungen und der Einschätzung der Experten, die am Workshop im Jahre 2010 teilgenommen haben, auf 125 Prozent der aktiven Versicherten in registrierten Vorsorgeeinrichtungen annimmt.

Der Vorschlag des BSV zur Reduktion der unterjährigen Lohnmeldungen zielt darauf ab, die Kosten für diese hohe Zahl von Meldungen zu reduzieren. Arbeitgeber mit Vorsorgeeinrichtungen eines Arbeitgebers oder Arbeitgeber, welche bei Sammeleinrichtungen angeschlossen sind, nutzen erfahrungsgemäss bereits heute die Möglichkeit, den koordinierten Jahreslohn im Voraus zu melden (Art. 3 lit. b BVV 2)¹².

Reduktion der unterjährigen Lohnmutationsmeldungen (1)

Arbeitgeber sollen die Jahreslöhne nur einmal jährlich im Voraus melden (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. b BVV 2). Ausnahme dazu bilden Ereignisse im Sinne von Art. 10 BVV 2 und Art. 1 Abs. 1 FZV, welche weiterhin unterjährig zu melden sind.

Sparpotential: Die geschätzten Kosten für 800'000 unterjährige Meldungen¹³ belaufen sich auf rund 2 Mio. Franken jährlich. Das Sparpotential wird auf 10% geschätzt.

Bemerkungen: Im Rahmen der Umsetzung der Reform der Altersvorsorge 2020 soll Art. 10 Abs. 2 (neu) BVV 2 erlassen werden.

Verantwortung: BSV

Frist: 2020

¹¹ «Der Arbeitgeber muss der Vorsorgeeinrichtung alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmer melden und alle Angaben machen, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung der Beiträge nötig sind».

¹² Gemäss Art. 3 lit. b BVV 2 kann die Vorsorgeeinrichtung «den koordinierten Jahreslohn zum Voraus aufgrund des letzten bekannten Jahreslohnes bestimmen; sie muss die für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen berücksichtigen».

¹³ Verwaltungskosten der 2. Säule in Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen, Autoren: Hornung, Daniel; Beer-Toth, Krisztina; Bernhard, Thomas; Gardiol, Lucien; Röthlisberger, Thomas

Die Anpassung auf Verordnungsstufe soll ermöglichen, dass Unternehmen, welche Einsparungen im Rahmen von unterjährigen Lohnmutationsmeldungen machen können, von dieser Möglichkeit auch Gebrauch machen.

3.3.2 Reduktion der Bagatellfälle im Rahmen einer Teilliquidation

Wie bereits erwähnt geht die Hornung-Studie von 3'000 Teilliquidationsfälle jährlich aus, die Kosten von rund 26 Mio. Franken verursachen. Die Schätzung resultiert aus der Annahme, dass eine Teilliquidation im Durchschnitt 15 Tage Aufwand verursacht.

Eine Reduktion der Bagatellfälle wäre erstrebenswert, da diese unverhältnismässig hohen Aufwand bei den Unternehmen verursachen. Die Schätzung einer präzisen Kosteneinsparung ist jedoch mangels Daten nicht möglich. Die folgende Massnahme zielt jedoch generell darauf ab, die Unternehmen zu entlasten, indem Bagatellfälle nicht mehr zwingend der Teilliquidation zu unterworfen sind.

Reduktion der Bagatellfälle im Rahmen einer Teilliquidation (2)

Bei Bagatellfällen kann auf die Durchführung der Teilliquidation verzichtet werden. Der Bundesrat kann bestimmen, dass keine Teilliquidation durchgeführt wird, wenn lediglich geringe freie Mittel oder eine geringe Unterdeckung vorhanden sind.

Sparpotential: Die jährlichen Kosten für Teilliquidationen, welche bei Unternehmen anfallen, können auf rund 26 Mio. Franken geschätzt werden, dies bei einem Arbeitsaufwand von 15 Arbeitstagen pro Teilliquidation (Durchschnitt). Durch Verzicht auf die Durchführung einer Teilliquidation bei Bagatellfällen, kann ein Teil der geschätzten Kosten eingespart werden.

Bemerkungen: Im Rahmen der Umsetzung der Reform der Altersvorsorge 2020 soll Artikel 53d Absatz 1 dritter Satz BVG mit einer Delegationskompetenz an den Bundesrat ergänzt werden, die ihm erlaubt, Ausnahmebestimmungen für Fälle zu erlassen, in denen wegen unverhältnismässigen Aufwands auf die Durchführung einer Teilliquidation verzichtet werden kann.

Verantwortung: BSV

Frist: 2020

Der Bundesrat schlägt in seinem Vorentwurf zur Reform der Altersvorsorge 2020, welcher sich zur Zeit in der Vernehmlassung befindet, vor, Art. 53d Absatz 1 BVG mit einer Delegationskompetenz zu ergänzen. Mit einer Delegationskompetenz an den Bundesrat soll sichergestellt werden, dass Ausnahmebestimmungen für Fälle erlassen werden können, in denen wegen unverhältnismässigen Aufwands auf die Durchführung einer Teilliquidation verzichtet werden kann. In den Erläuterungen zu dieser vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird näher darauf eingegangen. Lehre und Rechtsprechung (BGE 135 V 113, vgl. Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 24, Rz. 148) lassen zwar zu, dass eine Vorsorgeeinrichtung ausnahmsweise auf ein Teilliquidationsverfahren verzichtet, wenn die freien Mittel im Verhältnis zu den Kosten einer Teilliquidation gering sind. Es kann aber vorkommen, dass ein solches Verfahren trotzdem verlangt wird, auch wenn die Durchführung einen unverhältnismässigen Aufwand bedeutet.

Ebenso kann es bei leichter Unterdeckung vorkommen, dass ein Arbeitgeber im Rahmen des Ausscheidens einer Gruppe Versicherter aus dem Versichertenbestand beschliesst, die bestehende Unterdeckung auszufinanzieren. So erhalten diese Versicherten trotzdem 100 Prozent ihrer Freizüchtigkeitsleistung. Auch hier muss wegen dem damit verbundenen unverhältnismässigen Aufwand verhindert werden, dass die Pensionskasse eine Teilliquidation durchführen muss.

Der Bundesrat soll folglich die Kompetenz erhalten, solche Fälle zu regeln. Dabei muss ein Mittelweg gefunden werden zwischen dem Schutz der Ansprüche der Versicherten und dem für solche Fälle unverhältnismässigen Aufwand. Die Reform der Altersvorsorge 2020 sieht nun vor, Artikel 53d Absatz 1 BVG so zu ergänzen, dass der Bundesrat für Bagatellfälle im Bereich von Teil- oder Gesamtliquidationen Ausnahmebestimmungen erlassen kann.

Dabei ist zu beachten, dass im Rahmen einer Teilliquidation die verfassungsmässigen Grundsätze zu berücksichtigen sind. Insbesondere die Gleichbehandlung der versicherten Personen müsste in Falle des Verzichts auf die Aufteilung der Unterdeckung bzw. der Verteilung der freien Mittel beachtet werden. Für die Festlegung der Höhe müssten objektive Kriterien genannt werden. In der Praxis gibt es Teilliquidationsreglemente, welche die freien Mitteln nicht verteilen, wenn diese weniger als fünf Prozent der Altersguthaben der im Vorsorgewerk verbleibenden aktiv versicherten Personen und durchschnittlich weniger als 1'000 Franken pro Kopf dieser Personengruppe betragen, die Unterdeckung wird jedoch aufgeteilt.

4 Schlussfolgerungen

Die Hornung-Studie und die Workshops von 2010 sowie der Workshop vom Juli 2013 mit Fachpersonen aus der Wirtschaft lieferten wichtige Erkenntnisse. Das Ziel des letztgenannten Workshops, die Regulierungskosten, welche ausschliesslich aufgrund der gesetzlichen Regelungen des BVG entstehen, zu schätzen, wurde erreicht. So resultieren aus dem Workshop vom Juli 2013 zwei konkrete Vorschläge zur Regulierungskostenreduzierung. In beiden Fällen muss der Gesetzgeber aktiv werden, um allfällige Einsparungen bei Unternehmen zu realisieren, wie obige Vorschläge aufzeigen.

Der erste Vorschlag zielt darauf ab, die unterjährigen Lohnmigrationsmeldungen zu reduzieren. Dabei ist zu beachten, dass die Unternehmen bereits heute auf unterjährige Lohnmeldungen verzichten können. Gemäss Art. 3 lit. b BVV 2 kann die Vorsorgeeinrichtung «den koordinierten Jahreslohn zum Voraus aufgrund des letzten bekannten Jahreslohnes bestimmen; sie muss die für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen berücksichtigen». Die mögliche Kostensenkung scheint angesichts der geschätzten Einsparung von 200'000 Franken jedoch gering. Dies umso mehr im Hinblick darauf, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Umsetzung der Reform der Altersvorsorge 2020 eine neue Verordnung, Art. 10 Abs. 2 (neu) BVV2, erlassen muss. Um diese Einsparung bei den Unternehmen zu realisieren, gibt es einen gewissen gesetzgeberischen Aufwand. Ziel dieser Massnahme ist, dass klare Anreize zur Kostenreduktion in diesem Bereich und wo möglich auch anderweitig geschaffen werden.

Der zweite Vorschlag, die Reduktion der Bearbeitung von Bagatellfällen, erscheint erstrebenswert, da eine Teilliquidation unverhältnismässig hohen Aufwand beim Arbeitgeber verursacht. Die Unternehmen könnten entlastet werden, wenn die Bagatellfälle nicht mehr zwingend der Teilliquidation zu unterwerfen wären. Diese neue Regelung müsste im Rahmen der Umsetzung der Reform der Altersvorsorge 2020 als ergänzende Bestimmung der BVV2 und Art. 53d Absatz 1 BVG erarbeitet werden. Dabei sollte festgehalten werden, dass die verfassungsmässigen Grundsätze einer Teilliquidation trotzdem zu berücksichtigen sind. Insbesondere müsste die Gleichbehandlung der versicherten Personen im Falle des Verzichts auf die Aufteilung der Unterdeckung bzw. der Verteilung der freien Mittel gesichert sein. Die Einsparungen dieser Massnahme können zwar nicht beziffert werden, da keine genauen Zahlen darüber vorliegen. Es scheint jedoch, dass der Durchschnitt von 15 Arbeitstagen pro Teilliquidation, bei durch die Hornung-Studie geschätzten 3'000 Fällen pro Jahr, Kosten von jährlich über 25 Mio. Franken generieren würden. Unter diesem Aspekt mag der Verzicht auf die Durchführung einer Teilliquidation, wenn lediglich geringe freie Mittel oder geringe Unterdeckung vorhanden sind, sinnvoll erscheinen.

Die Untersuchungen der Regulierungskosten zeigen insgesamt nur sehr begrenzte Sparpotentiale in der 2. Säule. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Unternehmen auch ohne BVG ihren Mitarbeitenden einen Vorsorgeschutz gewähren würden. Die Resultate bestätigen zudem, dass sowohl Komplexität als auch gesetzliche Handlungspflichten für die hohen Kosten im System der 2. Säule verantwortlich sind. Im vorliegenden Werkstattbericht konnte verdeutlicht werden, dass Vereinfachungen und entsprechende Kosteneinsparungen in der beruflichen Vorsorge nur in sehr beschränktem Umfang möglich sind.

Bibliographie

Hornung, D. et al. (2011): Verwaltungskosten der 2. Säule in Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen, Beiträge zur Sozialen Sicherheit, 4/11, Bern. Studie im Auftrag des Bundesamts für Sozialversicherungen und des Staatsekretariats für Wirtschaft.